

S a t z u n g
der
Gemeinde Röthlein
über eine
Veränderungssperre
für den
Bereich des Bebauungsplanes
„An der Tränke I. Abschnitt“,
Gt. Röthlein

vom 13. März 2012

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

S a t z u n g :

§ 1
Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 26. Juli 2011, Sitzung Nr. 13 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „An der Tränke I. Abschnitt“, Gt. Röthlein, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Röthlein:

Fl.Nr.: 618 und Teilflächen mit einer Tiefe von ca. 100 m, gerechnet ab der öffentlichen Wegefläche Fl.Nr. 615, aus den Grundstücken Fl.Nrn. 611, 612, 613 und 614 sowie Teilflächen mit einer Tiefe von ca. 150 m, gerechnet ab der öffentlichen Straßenfläche Fl.Nr. 645 bzw. Wegefläche 619, aus den Grundstücken Fl.Nrn. 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626 und 627.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Röthlein, 14. März 2012
GEMEINDE RÖTHLEIN



Hofmann
1. Bürgermeister

